

2014 / Nr. 103 vom 17. Dezember 2014

Der Senat hat in der Sitzung vom 9. Dezember 2014 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

377. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bank- und Kapitalmarktrecht im internationalen Kontext (International Banking Law and Capital Markets), Master of Laws“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

378. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Laws im Versicherungsrecht, LL.M.“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

379. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Natural Medicine, MSc“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

380. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Energy Innovation Engineering and Management, MSc“
Bisher: „Energie Autarkie Engineering und Management, MSc“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)

381. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Immobilienbewertung AE“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

382. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „International Real Estate Valuation MSc“

(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

377. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Bank- und Kapitalmarktrecht im internationalen Kontext (International Banking Law and Capital Markets), Master of Laws“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die zunehmende Globalisierung der Welt und die nachhaltigen Veränderungen auf den globalen Finanzmärkten erfordern eine fundierte rechtliche Ausbildung im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts. Wie nicht nur die globale Finanzkrise sowie die verschiedenen Krisenbewältigungsmaßnahmen zeigen, handelt es sich gerade beim Bank- und Kapitalmarktrecht um eines der – nicht nur medial – präsentesten Rechtsgebiete. Dabei spannt sich der inhaltliche Bogen von zentralen Aspekten des Bankaufsichtsrechts mit den diversen Implikationen für die Finanzmarktstabilität bis hin zu Fragestellungen der Transparenz oder des Anlegerschutzes im Kontext der unterschiedlichen Beziehungen zwischen Kreditinstitut und Kunde.

Diesem breiten Spektrum an Themen und globalen Herausforderungen, die sehr stark supranationaler, wenn nicht internationaler Natur sind, soll mit dem speziellen Universitätslehrgang „Master of Laws, LL.M.“ Rechnung getragen werden, der sowohl die notwendigen theoretischen Grundlagen als auch die relevanten praktischen Implikationen umfassend vermittelt. Die Auseinandersetzung mit Bank- und Kapitalmarktrecht bedarf zudem auch eines interdisziplinären Ansatzes, sodass der Lehrgang, obwohl eindeutig rechtlicher Natur, mit Ausführungen zu ökonomischen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen und Informationen abgerundet wird. Darüber hinaus werden laufend aktuelle Entwicklungen in den Lehrgang eingeflochten, um so den TeilnehmerInnen eine fundierte und vor allem auch praxisrelevante Ausbildung zu bieten, die die zentralen Aspekte des Bank- und Kapitalmarktrechts von verschiedenen Perspektiven beleuchtet, sodass durch den Lehrgang nicht nur eine solide Ausbildung im Bank- und Kapitalmarktrecht vermittelt, sondern auch eine Bewusstseins-schaffung aktueller globaler Zusammenhänge gefördert wird.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Master Lehrgangs

- verfügen über ein klar differenziertes Bild der volkswirtschaftlichen und wirtschaftlichen Einflussfaktoren der Finanzwirtschaft;
- wägen bei ihren Entscheidungen sowohl die nationalen und die europäischen, als auch die internationalen rechtlichen Bank- und Kapitalmarktbestimmungen ab;
- sind in der Lage relevante, aktuelle Bestimmungen zur Finanzmarktarchitektur, zu den Bankgeschäften, zum Thema „Banken und Steuern“ sowie zu den Wohlverhaltensregeln zu analysieren, zu interpretieren wie auch darüber zu urteilen. Für internationale Bestimmungen gilt dies auch in englischer Sprache;
- zeigen ihre methodischen und fachlichen Kompetenzen durch die Lösung von Fall- und Themenstudien auf. Die Verfassung der Master-These zeugt davon, dass sie in der Lage sind, Thesen zu formulieren und eigenständige Lösungen unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen des Bank- und Kapitalmarktes zu entwickeln.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium angeboten.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleiterin und/oder Lehrgangsleiter

Als Lehrgangsleiterin oder Lehrgangsleiter des Lehrgangs ist vom Department für Europäische Integration und Wirtschaftsrecht eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierter wissenschaftlicher Mitarbeiter (im Folgenden kurz die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter) zu bestellen. Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert 4 Semester (einschließlich der Verfassung einer Master-Thesis) und umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) der Rechtswissenschaften, der Wirtschaftswissenschaften (zB. BWL, IBWL, VWL, HW, Wipäd), der Politikwissenschaften

oder

(2) gleichwertige Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS (z.B. im Rahmen eines Diplomstudiums). Falls Hochschulzeugnisse vorgelegt werden, in denen noch keine ECTS-Punkte ausgewiesen sind, ist ein Nachweis der jeweiligen Hochschule zu erbringen, welchem ECTS-Umfang die vorgelegten Zeugnisse entsprechen;

oder

(3) ein anderes erfolgreich abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) mit einer substantiellen rechtswissenschaftlichen Ausbildung

oder

(4) ein anderes erfolgreich abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) mit einem zusätzlichen postgradualen Abschluss des Zertifikats „Grundlagen des österreichischen und europäischen Rechts“ oder des Universitätslehrgangs „Master of Legal Studies, MLS“ der Donau-Universität Krems oder einer gleichwertigen Zusatzausbildung

und

(5) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltungen	LV-Art	ECTS	UE
Rechtliche Grundlagen des Bank- und Kapitalmarktrechts	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in das Bank- und Kapitalmarktrecht • Vertiefung Bank- und Kapitalmarktrecht 	VO	9	48
		VO	4	24
		VO	5	24
Wirtschaftliche Grundlagen des Bank- und Kapitalmarktrechts	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die VWL • Einführung in die internationalen Finanzmärkte 	VO	6	32
		VO	3	16
		VO	3	16
Die europäische Dimension von Bank- und Kapitalmarktrecht		VO	5	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Binnenmarkt • Europäisches Bankrecht • Bankenaufsichtsrecht 	VO	5	24
Die internationale Dimension von Bank- und Kapitalmarktrecht		VO	9	48
	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die internationale Wirtschaft • Economic and Investment Law • Financial Markets 	VO	3	16
		VO	3	16
		VO	3	16
Internationale Finanzmarktarchitektur		VO	9	48
	<ul style="list-style-type: none"> • Internationale Finanzmarktarchitektur I: Bankaufsichtsrecht II • Internationale Finanzmarktarchitektur II: Euro, EZB • Zentralbankrecht 	VO	3	16
		VO	3	16
		VO	3	16

Bankgeschäfte		VO	16	96
	<ul style="list-style-type: none"> • Bankgeschäfte I: Einlagen- und Girogeschäft; Kreditgeschäft • Bankgeschäfte II: Emissionsgeschäft; Investmentgeschäft; Effektengeschäft • Bankgeschäfte III: Leasing- und Factoring-Geschäft; Garantiegeschäft; Hypothekengeschäft • Bankgeschäfte IV: Einführung ins Banking; Termin- und Optionsgeschäft 	VO	4	24
		VO	4	24
		VO	4	24
		VO	4	24
Banken und Steuern		VO	5	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Banken und (internationales) Steuerrecht 	VO	5	24
Wohlverhaltensregeln		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Corporate Governance und Corporate Social Responsibility 	VO	4	24
Fall- und Themenstudien zum Bank- und Kapitalmarktrecht		SE	4	32
	<ul style="list-style-type: none"> • Fall- und Themenstudien zum Bank- und Kapitalmarktrecht 	SE	4	32
Methodische Fallbearbeitung im Bank- und Kapitalmarktrecht		SE	3	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Methodische Fallbearbeitung im Bank- und Kapitalmarktrecht 	SE	3	24
ECTS			70	400
Master-Thesis			20	
ECTS			90	

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen,

Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsschrift kundzumachen.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) Je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung aus den Fächern 1 bis 8.
 - b) Sowie der erfolgreichen Teilnahme an Fach 9 und 10.
 - c) Der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis
- (2) Mit der Master-Thesis weisen die Studierenden fundierte Kenntnisse in einem Fachgebiet des Bank- und Kapitalmarktrechts nach. Die Arbeit muss selbstständig nach wissenschaftlichen Kriterien verfasst werden. Die Themenwahl bedarf der Genehmigung des Lehrgangslleiters bzw. der Lehrgangslleiterin.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen aus den Universitätslehrgängen Bank- und Kapitalmarktrecht im internationalen Kontext MLS, Danube Professional MBA Finance, Danube Professional MBA Financial Planning, Master of Banking and Finance, Master of Corporate Finance, Master of Financial Planning, Finanzdienstleistungen und MSc Finance des Departments für Wirtschafts- und Managementwissenschaften der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (5) Leistungen von AbsolventInnen des Studiums der Rechtswissenschaften bzw. des Studiums der Wirtschaftswissenschaften sind nach Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt in 2 Stufen:

- Laufende Evaluation aller Referenten/Referentinnen durch die Studierenden
- Evaluation der Lehrinhalte und Referenten/Referentinnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen und der akademische Grad „Master of Laws“, in abgekürzter Form LL.M., zu verliehen.

§ 14. Inkrafttreten und Übergangbestimmungen

Das vorliegende Curriculum tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

378. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Master of Laws im Versicherungsrecht, LL.M.“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

§ 1. Weiterbildungsziel

Grundlegende Rechtskenntnisse auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene haben in der Versicherungsbranche seit der Deregulierung des Versicherungsmarktes im Jahre 1995 zunehmend an Bedeutung gewonnen. Im Spannungsfeld zwischen rechtlichen Vereinheitlichungstendenzen auf europäischer Ebene, dem gleichzeitigen Auseinanderdriften nationaler Normen und der einzelfallbezogenen (oberst)gerichtlichen Rechtsentwicklung präsentiert sich das österreichische Versicherungsvertragsrecht heute zunehmend als äußerst komplexe Rechtsmaterie. Dem profunden Verstehen dieser vielschichtigen Materie soll der Universitätslehrgang Versicherungsrecht Rechnung tragen, indem den Studierenden eine Weiterbildung geboten wird, die sich auf das österreichische und europarechtliche Versicherungsvertragsrecht konzentriert und die rechtliche Anwendung und Umsetzung der Materie im beruflichen Alltag sicherstellt.

Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte Kenntnisse in das österreichische Versicherungsvertragsrecht sowie einen Einblick in die historischen und europarechtlichen Zusammenhänge zu vermitteln.

Lernergebnisse

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Master of Laws im Versicherungsrecht, LL.M.“

- verfügen über umfassende rechtliche und anwendungsorientierte Kenntnisse im Bereich des österreichischen und grenzüberschreitenden Versicherungsrechts;
- sind mit den rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die Einhaltung von Gesetzen und weiteren Rechtsvorschriften aber auch in Bezug auf die Einschätzung der Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung vertraut;
- beherrschen die Fachterminologie auf dem Gebiet des Versicherungsrechts;
- beherrschen die juristische Arbeitstechnik;
- sind in der Lage, Rechtsprobleme zu erfassen und diese mit der Anwendung der juristischen Arbeitsmethodik zu lösen;
- sind in der Lage, selbständig Rechtsberatung im Bereich des Versicherungswesens anzubieten;
- verfügen über ausreichende Kenntnisse der englischen Versicherungsrechtssprache.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend vier Semester (90 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) der Rechtswissenschaften, der Wirtschaftswissenschaften (zB. BWL, IBWL, VWL, HW, Wipäd), der Politikwissenschaften

oder

(2) gleichwertige Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS (z.B. im Rahmen eines Diplomstudiums). Falls Hochschulzeugnisse vorgelegt werden, in denen noch keine ECTS-Punkte ausgewiesen sind, ist ein Nachweis der jeweiligen Hochschule zu erbringen, welchem ECTS-Umfang die vorgelegten Zeugnisse entsprechen;

oder

(3) ein anderes erfolgreich abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) mit einer substantiellen rechtswissenschaftlichen Ausbildung

oder

(4) ein anderes erfolgreich abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) mit einem zusätzlichen postgradualen Abschluss des Zertifikats „Grundlagen des österreichischen und europäischen Rechts“ oder des Universitätslehrgangs „Master of Legal Studies, MLS“ der Donau-Universität Krems oder einer gleichwertigen Zusatzausbildung

und

(5) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter.

§ 7. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen.

Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Lehrveranstaltungen	LV-Art	ECTS	UE
<u>Einführung in das Versicherungsrecht I</u>		VO	5	24
	• Aufgabe/Bedeutung des Versicherungswesens/ Versicherungsbegriffe/Rechtsquellen	VO	3	16

	<p>Historische Entwicklung/Europarechtliche Einflüsse auf österreichisches Versicherungsrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsvertragsrecht/Wesensmerkmale der Versicherung/Arten der Versicherung 	VO	2	8
<u>Einführung in das Versicherungsrecht II</u>		VO	2	16
	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in das Rechtssystem der EU • Europäisches Versicherungsrecht/Europäische Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit 	VO	1	8
		VO	1	8
<u>Versicherungsrecht 1:</u> Grundlagen des Versicherungsvertragsrechts; Versicherungsvermittlung		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des Versicherungsvertragsrechts • Das Recht der Versicherungsvermittler 	VO	2	12
		VO	2	12
<u>Versicherungsrecht 2:</u> Zustandekommen des Versicherungsvertrags; Pflichten der Parteien		VO	6	32
	<ul style="list-style-type: none"> • Zustandekommen des Versicherungsvertrags • Pflichten der Parteien 	VO	2	8
		VO	4	24
<u>Versicherungsrecht 3:</u> Versicherungsaufsicht; Versicherungssteuerrecht Änderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages		VO	5	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsaufsicht • Versicherungssteuerrecht • Änderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages 	VO	1	8
		VO	4	16
<u>Versicherungsrecht 4:</u> Schadenversicherung		VO	5	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Bestimmungen zur Schadenversicherung • Sachversicherung 	VO	1	4
		VO	4	20
<u>Versicherungsrecht 5:</u> Haftung/Haftpflichtversicherung		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Haftpflichtversicherung • Rechtsschutzversicherung • Kfz-Haftpflichtversicherung/Kfz Kaskoversicherung 	VO	2	8
		VO	1	8
		VO	1	8

Versicherungsrecht 6: Personenversicherung I Personenversicherung II		VO	6	32
	<ul style="list-style-type: none"> • Personenversicherung I Rückversicherung/Mitversicherung • Personenversicherung II Lebensversicherung/Pflegevorsorge Krankenversicherung Unfallversicherung 	VO	1	8
		VO	5	24
Versicherungsrecht 7: Spezielle Rechtsbereiche I		VO	5	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Schadenmanagement • Vermögensschadenhaftpflichtversicherung • Bauversicherung 	VO	3	16
		VO	1	4
		VO	1	4
Versicherungsrecht 8: Spezielle Rechtsbereiche II		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Grenzüberschreitender Vertrieb von Versicherungen • Vertrieb von Versicherungen im Fernabsatz • Maklerrecht, Haftungsfragen • Grundsätze und Fallstudien zur Beraterhaftung 	VO	1	4
		VO	1	4
		VO	1	8
		VO	1	8
Versicherungsrecht 9: Spezielle Rechtsbereiche III		VO	4	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Gerichtsverfahren im Versicherungswesen • Aktuelle Judikatur im Versicherungsrecht • Business Mediation in Management und Versicherung 	VO	1	8
		SE	2	8
		VO	1	8
Versicherungsrecht 10: Spezielle Rechtsbereiche IV			5	32
	<ul style="list-style-type: none"> • Gestaltung von Versicherungsverträgen • Fallstudien I • Fallstudien II 	VO	1	8
		SE	2	8
		SE	2	16
Versicherungsrecht 11: Spezielle Rechtsbereiche V			5	32
	<ul style="list-style-type: none"> • Legal Language of Insurance Law • Rechtsvergleichung Versicherungsvertragsrecht AT/CH/D • Internationales Versicherungsvertragsrecht 	SE	2	16
		VO	2	8
		VO	1	8
Versicherungsrecht 12: Spezielle Rechtsbereiche VI			4	24
	<ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsunternehmensrecht • D&O und Managerrechtsschutzversicherung • Betriebsunterbrechungsversicherung/ Betriebshaftpflichtversicherung • Berufsunfähigkeitsversicherung 	VO	1	8
		VO	1	4
		VO	1	8
		VO	1	4

Versicherungsrecht 13: Spezielle Rechtsbereiche VII			3	20
	<ul style="list-style-type: none"> • Produkthaftpflichtversicherungsrecht • Kreditversicherung • Haftung Reiseveranstalter 	VO	1	8
		VO	1	8
		VO	1	4
Versicherungsrecht 14:			3	20
	<ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle Schwerpunkte im Versicherungsrecht 	SE	3	20
ECTS			70	
Master Thesis			20	
ECTS			90	400

§ 10. Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen und Seminaren abgehalten.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) je einer schriftlichen oder mündlichen Gesamtprüfung über die genannten Fächer:
 - Einführung in das Versicherungsrecht I + II
 - Versicherungsrecht 1-3
 - Versicherungsrecht 4-6
 - Versicherungsrecht 7-8
 - Versicherungsrecht 11-13
 - b) der erfolgreichen Teilnahme am Versicherungsrecht 9, 10 und 14
 - c) der Verfassung, positiven Beurteilung und Defensio einer Master Thesis
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Master of Legal Studies, MLS - Versicherungsrecht“, „Akademische/r Experte/in in Versicherungsrecht“ und „Akademische/r VersicherungsmaklerIn“ des Departments für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Versicherungswirtschaft“ (neu: „Risiko- & Versicherungsmanagement“) der Wirtschaftsuniversität (WU), „Versicherungswirtschaft“ der Karl-Franzens-Universität Graz und „Versicherungswirtschaft“ der Johannes Kepler Universität Linz sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Laws im Versicherungsrecht“, LL.M. zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

379. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Natural Medicine, MSc“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, den Studierenden das notwendige Wissen und die erforderlichen Kompetenzen und Methoden für eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung in der Komplementärmedizin zu vermitteln. Hierzu werden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte naturheilkundliche und wissenschaftliche Erkenntnisse unter Hinzuziehung schulmedizinischen Wissens gelehrt. Der Universitätslehrgang trägt auf wissenschaftlicher Grundlage zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Ein Schwerpunkt des Studiums liegt in der Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung von Naturheilverfahren. Dabei soll die effiziente Verbindung zwischen Schulmedizin und naturheilkundlichen Methoden in Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen der Qualitätsverbesserung auf universitärer Basis hergestellt werden.

Learning – Outcomes

Nach Lehrgangsabschluss verfügen die Absolventinnen und Absolventen über folgende Fähigkeiten:

- die spezifischen Grundlagen und Möglichkeiten der komplementären Gesundheitsförderung differenzieren und erklären
- aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Natural Medicine im Rahmen integrativer Gesundheitsförderung einordnen und bewerten
- die Ziele aus den komplementären Ansätze in der Gesundheitsförderung beschreiben
- den best point of service in der Gesundheitsversorgung wählen
- Qualität im komplementären Gesundheitsmanagement in Richtung bedarfsorientierter Gesundheitsziele fördern und integrieren
- erarbeitetes Wissen selbständig interpretieren und praxisrelevant umsetzen

Die Absolvierung des Lehrganges ermöglicht keine eigenständige Berufsberechtigung.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.
Der Unterricht wird in Deutsch und Englisch gehalten

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst berufsbegleitend 120 ECTS Punkte inklusive der Verfassung einer Masterthese. Der zeitliche Umfang umfasst als berufsbegleitendes Studium 6 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- a) der Abschluss eines österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Hochschulstudiums der Humanmedizin, Pharmakologie, Pharmazie, Veterinärmedizin, Zahnmedizin oder in einem medizinischen Gesundheitsberuf.
oder
- b) Eine Qualifikation wie folgt, wenn damit eine dem Absatz a) gleichzuhaltende Eignung erreicht wird:

Das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens eine 4-jährige einschlägige qualifizierte Berufserfahrung in einem medizinischen Grundberuf. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden

oder

Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife (Studienberechtigung) mindestens 8 Jahre einschlägiger qualifizierter Berufserfahrung in einem medizinischen Grundberuf. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

- c) Jedenfalls ist die erfolgreiche Absolvierung eines Auswahlverfahrens, in dessen Verlauf die Eignung für die Teilnahme am Lehrgang von der Lehrgangsleitung überprüft wird, für die Zulassung erforderlich.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV	UE	ECTS
1. Grundlagen der Regulationsmedizin			10	2
	Grundlagen und Regulationssysteme des Menschen	VO	10	2
2. Vertiefung der Regulationsmedizin			10	2
	Regulationsmöglichkeiten des Körpers	KS	5	1
	Entzündungen als pathogener Faktor	KS	5	1
3. Einführung in ganzheitliche komplementärmedizinische Systeme			40	10
	Ansätze der ganzheitlichen Zahnheilkunde	VO	5	1
	Propädeutik der Traditionellen Chinesischen Medizin und Ohrakupunktur	KS	29	7
	Herdforschung und Neuraltherapie	VO	6	2
5. Phytotherapie			60	10
	Wissenschaftliche Grundlagen	VO	5	1
	Klinische Anwendung	KS	40	8
	e-learning, Literaturarbeit	EL	15	1
6. Vertiefung in die Phytotherapie			80	11
	komplementärmed.-phytotherapeutische Ansätze für Kinder	KS	20	3
	komplementärm.-phytotherap. Ansätze bei	KS	20	3
	psychoemotionaler Belastung			
	Basis - Arzneizubereitungen (Tinkturen, Kapseln, Bäder)	VO	10	1
	Mykotherapie	VO	10	1
	Moderne Phytopharmaka	VO	20	3
7. Traditionelle europäische Heilverfahren			60	8
	Verfahren nach Aschner, Kneipp und Goodheart	VO	9	2
	Klassische Homöopathie nach Hahnemann	KS	10	2
	Praktische Arzneifindung und Fallbearbeitungen	PR	41	4
8. Vertiefung in europäische Heilverfahren			70	10
	Physikalische Verfahren - Lasermedizin	KS	20	3
	Vertiefung in die Homöopathie	KS	50	7

9. Materia medica und interdisziplinäre Kasuistiken	Materia medica mit klinischer Anwendung	VO	18	3
	Akute Erkrankungen und Fallbearbeitungen	KS	15	2
	Chronische Erkrankungen und Fallbearbeitungen	KS	15	2
	Miasmen	KS	15	2
	Fallbearbeitung aus interdisziplinärer Kasuistik	KS	42	6
11. Propädeutik der Manualmedizin			30	6
	Physikalische und manuelle Verfahren	VO	13	2
	Chirotherapie	KS	8	2
	Osteopathie und verwandte Techniken	KS	9	2
13. Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention			30	6
	Diätetik und Lebensstilmedizin I	VO	15	3
	Diätetik und Lebensstilmedizin II	VO	15	3
14. Vertiefung der Gesundheitsförderung			60	9
	Entspannungsmethoden - Achtsamkeit, Atem Qi Gong	VO	20	3
	Fastenmethoden und Entgiftungsverfahren	VO	20	3
	Nahrungsergänzungsmittel	VO	20	3
15. Methoden der Qualitätsverbesserung, wissenschaftliche Methoden			15	3
	Qualitätssicherung, Qualitätsmanagement, Wissenschaftliche Methodik	PS	5	1
		PS	10	2
16. Vertiefung Methoden der Qualitätsverbesserung, wissenschaftliche Methodik			30	3
	Vertiefung in wissenschaftliches Arbeiten	PS	10	1
	Seminar zur Masterthese	PS	20	2
Masterthese				25
Unterrichtseinheiten			600	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus

- a) Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer des Unterrichtsprogramms 1 bis 14 sowie der erfolgreichen Teilnahme an den Fächern 15 und 16
- b) dem Verfassen, einer Präsentation und Verteidigung einer Masterthese

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen, die im Rahmen des "Natural Medicine, akademische/r Experte/in" erbracht wurden, sind anzuerkennen, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Regelmäßige Evaluation aller Referierenden und der Lehrinhalte durch die Studierenden. Aufbauende Weiterentwicklung des Curriculums durch die in der Evaluierung aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master Of Science (Natural Medicine) – MSc zu verliehen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

380. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Energy Innovation Engineering and Management, MSc“

**Bisher: „Energie Autarkie Engineering und Management, MSc“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschafts- und Managementwissenschaften)**

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang bietet in Kooperation von Universität und Wirtschaft ein maßgeschneidertes Weiterbildungsangebot für den steigenden Bedarf an Fachkräften zur Realisierung der Energiewende. Die Absolventinnen und Absolventen erhalten das notwendige Know-how, um innovative Konzepte und vernetzte Systemlösungen im Bereich der regenerativen Energiebereitstellung professionell planen, umsetzen und begleiten zu können.

Die Energiewende ist ökologische, soziale und wirtschaftliche Chance und Notwendigkeit für unsere Gesellschaft sowie für ein nachhaltiges Wirtschaftssystem. Das Energiesystem der Zukunft muss Energiedienstleistungen für den Privatkonsum sowie für Unternehmen und Kommunen nachhaltig bereitstellen und Versorgungssicherheit, Umwelt- und Sozialverträglichkeit, Wettbewerbsfähigkeit sowie Energie- und Kosteneffizienz gewährleisten. Der stetige gesellschaftliche Wandel und die damit einhergehenden sich verändernden Nutzungsformen von Energie und Mobilität erfordern nicht nur technische sondern auch soziale Innovationen.

Neben dem Fokus auf innovative Energietechnologien legt der Universitätslehrgang deshalb besonderes Augenmerk auf die Erfordernisse von nachhaltigen Organisations- und Wirtschaftsformen. Neue Business- und Nutzungsmodelle, Tools sowie Strategien zur Unterstützung dieser Veränderungen stärken die Kompetenz der Absolventinnen und Absolventen zur aktiven Mitgestaltung der Energiesysteme der Zukunft.

Der Universitätslehrgang richtet sich an Personen, insbesondere von Ingenieurbüros und Beratungsunternehmen, die Haushalte, Unternehmen sowie Kommunen betreffend zukunftsfähiger Energiesysteme und Veränderungsprozesse beraten sowie fachlich fundierte, wirtschaftlich umsetzbare Konzepte hierfür erstellen.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Die Absolventinnen und Absolventen können

1. die Auswirkungen und Anforderungen sich verändernder Nutzungsformen von Energie und Mobilität beurteilen,
2. die wesentlichen Eckpfeiler der europäischen und österreichischen Energie- und Klimapolitik diskutieren sowie die wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen im Umwelt- und Energierecht erläutern und deren Auswirkungen für eigene Projekte beurteilen,
3. ausgewählte aktuelle technische Trends und Technologien auf dem Gebiet der regenerativen Energieerzeugung anhand von Praxisbeispielen beschreiben und deren Energie- und Zukunftsrelevanz beurteilen,
4. die technischen und wirtschaftlichen Einsatzmöglichkeiten von regenerativen Energieträgern darlegen und im Rahmen eigener Projekte konzeptionell anwenden,

5. verschiedene Technologien und Maßnahmen im Energieeffizienzbereich sowie im technischen Energiemanagement bewerten und im Rahmen eigener Projekte umsetzen,
6. grundlegende Konzepte und Methoden des Innovationsmanagements beschreiben und in ihren eigenen Tätigkeitsbereich transferieren,
7. Struktur, Aufbau und Bedeutung von Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagementsystemen (insbesondere EMAS-Verordnung und ISO 14001) erläutern und deren Zusammenhänge mit anderen betrieblichen Managementsystemen analysieren,
8. Anforderungen, Nutzen und Bedeutung von Energiemanagementsystemen (insb. ISO 50001) und Energieaudits (insb. EN 16247-1) erläutern und in die Praxis umsetzen,
9. ausgewählte Analyse- und Bewertungsmethoden für Energiesysteme durchführen,
10. die Rolle des Coach und des Beraters / der Beraterin definieren und verschiedene Beratungs- und Coachingtechniken situationsspezifisch anwenden,
11. individuelle, wirtschaftlich umsetzbare Energiekonzepte für Haushalte, Unternehmen und Kommunen erstellen,
12. wissenschaftliche Arbeiten entsprechend den vermittelten Anforderungen verfassen, Forschungsfragen formulieren und Literaturrecherchen durchführen sowie die Unterschiede zwischen qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden beschreiben und die geeignete Methodik für eigene wissenschaftliche Arbeiten auswählen und anwenden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitendes Studium sowie im Vollzeitstudium Format geführt.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 4 Semester, im Vollzeitstudium 3 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
- b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
- c) eine der in a) und b) gleichzuhaltenden Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position oder
 - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 25 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsführung festgesetzt wird, sowie mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV- Art	UE	ECTS
PFLICHTFÄCHER				
Pflichtfächer „Energie Autarkie Coach“			160	25
Projektarbeit Energie Autarkie Coaching			16	4
Fach 1: Rahmenbedingungen der Energie Autarkie			48	7
	Rechtliche und politische Rahmenbedingungen der Energie Autarkie	SE	24	3,5
	Potentiale der Erneuerbaren Energie	SE	24	3,5
Fach 2: Nachhaltige und innovative Energiesysteme			48	7
	Regenerative Energie- und Anlagentechnik	SE	24	3,5
	Technisches Energiemanagement und Energieeffizienztechnologie	SE	24	3,5
Fach 3: Management and Consulting Know-how			48	7
	Consulting und Coaching Know-how	SE	24	3,5
	Management Kompetenzen I	SE	24	3,5
Pflichtfächer „Energie Effizienz Manager/in“			160	25
Fach 4: Grundlagen von Energieeffizienzmanagement			48	7
	Rechtliche und politische Rahmenbedingungen der Energieeffizienz	SE	24	3,5
	Management Kompetenzen II	SE	24	3,5
Fach 5: Konzeption und Management von Energieeffizienz			48	7
	Energieeffizienzmanagement	SE	24	3,5
	Energiemanagementsysteme und -tools	SE	24	3,5

Fach 6: Innovative Energie und CO₂ Strategien			48	7
	Energie und CO ₂ Märkte	SE	24	3,5
	Strategien für die Umsetzung von Energieeffizienz	SE	24	3,5
Fach 7: Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten			16	4
WAHLFÄCHER				
Wahlfächer „Manager/in für Nachhaltige Mobilität im Verkehrswesen“			160	25
Allgemeine Grundlagen der Nachhaltigen Mobilität			48	7
	Gesellschaftliche Aspekte der Mobilität	SE	24	3,5
	Internationale und nationale Mobilitätsprojekte	SE	24	3,5
Nachhaltige Energiebereitstellung und Infrastruktur			48	7
	Infrastruktur für Nachhaltige Mobilität	SE	24	3,5
	Energiebereitstellung für Nachhaltige Mobilität	SE	24	3,5
Nachhaltige Mobilität für Unternehmen und Kommunen			48	7
	Wirtschaftliche und Strategische Umsetzung	SE	24	3,5
	Stakeholder Konzepte	SE	24	3,5
Interdisziplinäres Arbeiten	Erstellung und Analyse nachhaltiger Mobilitätskonzepte		16	4
Wahlfächer „Consultant für Erneuerbare Energie“			160	25
Allgemeine Grundlagen der Erneuerbaren Energie			52	6
	Ökologische Grundlagen der Erneuerbaren Energie	SE	26	3
	Erneuerbare Energieträger	SE	26	3
Technische Rahmenbedingungen und Potentiale für die Nutzung der Erneuerbaren Energie			54	6
	Anlagentechnik für Erneuerbare Energien	SE	28	3
	Energiespeicherung und Versorgungssysteme	SE	26	3

Consultant Know-how für die wirtschaftliche und strategische Planung und Umsetzung			54	6
	Energieeffizienz, Wirtschaftlichkeit und Risiko	SE	28	3
	Consultant Know-how	SE	26	3
Projektarbeit Erneuerbare Energie				7
Wahlfächer "Umwelt- und Energierecht"			152	25
Einführung in das Umweltrecht			24	4
	Österreichisches, europäisches und internationales Umweltrecht	VO	24	4
Klimawandel und erneuerbare Energien			24	4
	Klimaschutzrecht & EU Green Package	VO	24	4
Ausgewählte Schwerpunkte im Umweltrecht			32	5
	Verfahrensrecht & Umweltbeihilfenrecht; Raum- und Verkehrsplanung	VO	32	5
Einführung in das Energierecht			24	4
	Einführung in das Energierecht; Liberalisierung	VO	24	4
Energiepolitik und Energiemanagement			24	4
	Internationale Energiepolitik; Energiemanagement	VO	24	4
Ausgewählte Schwerpunkte im Energierecht			24	4
	Tarifierung; Energielenkungs- und Energieförderungsrecht	VO	24	4
Wahlfächer „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen“			144	25
Regionalentwicklung			40	6
	Grundlagen der Regionalentwicklung	VO	8	1
	Grundlagen und Praxis der Raumordnung	VO	16	3

	Veränderungen der urbanen und ländlichen Räume	VO	16	2
Regionalpolitik			12	2
	Grundlagen der Regionalpolitik	VO	4	1
	Beispiele aus der Praxis der Regionalpolitik	VO	8	1
Sozialwirtschaft			24	4
	Sozioökonomische Aspekte der Regionalentwicklung	VO	16	3
	Regionale sozioökonomische Beispiele	VO	8	1
Mensch und Umwelt			16	3
	Infrastruktur und Verkehrspolitik	VO	16	3
Europapolitik			36	7
	Regional- und Städtepolitik der EU (Institutionen, Strategien, Finanzierungsmechanismen)	VO	36	7
Rechtliche Grundlagen			16	3
	Raumordnungsrecht	VO	16	3
Master Thesis				15
Gesamt				90

Im Rahmen der Wahlfächer sind insgesamt Leistungen im Ausmaß von 25 ECTS zu erbringen. Die Studierenden müssen einen Wahlfachbereich aus den Bereichen „Manager/in für Nachhaltige Mobilität im Verkehrswesen“, „Consultant für Erneuerbare Energie“, „Umwelt- und Energierecht“ oder „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen“ wählen, wobei jeweils alle Fächer eines Wahlfachbereichs zu absolvieren sind.

Die Lehrgangsführung entscheidet darüber, welche Wahlfachbereiche für den jeweiligen Lehrgangstart angeboten werden.

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung umfasst:

- schriftliche oder mündliche Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die in § 8 beschriebenen sieben Pflichtfächer,

- die positive Beurteilung der Projektarbeit „Energie Autarkie Coaching“,
- im Wahlfach „Manager/in für Nachhaltige Mobilität im Verkehrswesen“ je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die vier in § 8 beschriebenen Fächer,
- im Wahlfach „Consultant für Erneuerbare Energie“ je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die drei in § 8 beschriebenen Fächer sowie die positive Beurteilung der Projektarbeit „Erneuerbare Energie“,
- im Wahlfach „Umwelt- und Energierecht“ je eine schriftliche oder mündliche Fachprüfung über die sechs in § 8 beschriebenen Fächer,
- im Wahlfach „Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen“ mündliche oder schriftliche Prüfungen über folgende Lehrveranstaltungen:
 - Grundlagen der Regionalentwicklung
 - Grundlagen und Praxis der Raumordnung
 - Grundlagen der Regionalpolitik
 - Sozioökonomische Aspekte der Regionalentwicklung
 - Infrastruktur und Verkehrspolitik
 - Regional- und Städtepolitik der EU
 - Raumordnungsrecht
 sowie die erfolgreiche Teilnahme an allen anderen Lehrveranstaltungen.
- Erstellung, positive Beurteilung und erfolgreiche Verteidigung der Master Thesis.

(2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen

- Energie Autarkie Coach (zuvor: Certified Energie Autarkie Coach)
- Energie Effizienz Manager/in (zuvor: Energie und CO2 Manager/in)
- Manager/in für Nachhaltige Mobilität im Verkehrswesen
- Consultant für Erneuerbare Energie
- Umwelt- und Energierecht, Certified Program
- Umwelt- und Energierecht, MLS
- Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen, Certified Program
- Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen, Akademische/r Experte/in
- Integrative Regionalentwicklung für Kommunen, Gemeinden und Regionen, MA
- Akademische Expertin / Akademischer Experte für Energy Innovation (zuvor: Akademische Expertin / Akademischer Experte für Energie Autarkie)

der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science“, in abgekürzter Form „MSc“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der 212. Verordnung der Donau-Universität Krems Nr. 54 vom 29. September 2011 ab. Mit Zustimmung der Lehrgangsführung können sie jedoch auch nach der neuen Verordnung abschließen.

Mit 30. September 2019 tritt die Verordnung im MBL 54/2011 außer Kraft. Eine Absolvierung ist dann nur mehr aufgrund der vorliegenden Verordnung möglich.

381. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Immobilienbewertung AE“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der berufsbegleitende Universitätslehrgang „Immobilienbewertung AE“ hat zum Ziel, die wesentlichen Fähigkeiten zur Bewertung von Immobilien zu vermitteln. Insbesondere werden praxisorientiertes Wissen und Können in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht im Bereich der Immobilienbewertung vermittelt.

Lernergebnisse:

Die Absolventen/innen kennen und verstehen die im Liegenschaftsbewertungsgesetz namentlich angeführten Hauptbewertungsmethoden

- Vergleichswertverfahren
- Sachwertverfahren
- Ertragswertverfahren

Die Absolventen/innen können das für den jeweiligen Anwendungsfall geeignete Verfahren auswählen und sind in der Lage, diese in der Praxis anzuwenden.

Die Absolventen/innen kennen und verstehen die dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Methoden

- Residualwertmethode
- Discounted Cash Flow Methode

Die Absolventen/innen können das für den jeweiligen Anwendungsfall geeignete Verfahren auswählen und können diese in konkreten Fällen anwenden.

Die Absolventen/innen kennen die gebräuchlichsten Rechte und Lasten an Liegenschaften und können den Einfluß auf das jeweilige Bewertungsobjekt wertmäßig quantifizieren.

Die Absolventen/innen sind in der Lage, ein dem Liegenschaftsbewertungsgesetz in den Punkten „Allgemeine Erfordernisse des Gutachtens“ und „Besondere Erfordernisse des Gutachtens“ entsprechendes Gutachten erstellen zu können.

§ 2. Dauer und Gliederung

(1) Der Lehrgang umfasst drei aufeinanderfolgende Semester.

(2) Die zeitliche Struktur ist auf die besonderen Erfordernisse eines berufsbegleitenden Studiums abzustimmen. Der Universitätslehrgang „Immobilienbewertung AE“ ist grundsätzlich in Form von Blocklehrveranstaltungen (Modulen) abzuhalten.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Immobilienbewertung AE“ ist:

1. die allgemeine Universitätsreife bzw. Studienberechtigungsprüfung und eine mindestens zweijährige facheinschlägige Berufserfahrung oder
2. ohne Studienberechtigung eine mindestens fünfjährige facheinschlägige Berufserfahrung

Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

§ 5. Sprachkenntnisse

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Die Art des Nachweises ist von der Departmentleitung festzulegen.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Immobilienbewertung AE“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die für einen Lehrgang zur Verfügung stehen, ist von der Departmentleitung nach pädagogischen, organisatorischen und ökonomischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

(1) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

Unterrichtsprogramm

§ 8. Unterrichtsfächer

(1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Immobilienbewertung AE“ setzt sich wie folgt zusammen:

Fächer	ECTS	UE
1. Einführung in die Immobilienbewertung & Vergleichswertverfahren	8	50
<ul style="list-style-type: none"> > Bau- und Raumordnung > Bewertungsrelevante Rechtsnormen > Bewertung zu Finanzierungszwecken > Grundbegriffe des Privatrechts > Grundbuch > Rechte und Lasten > Sachverständigenwesen > Vergleichswertverfahren > Modularbeit 		
2. Sach- und Ertragswertverfahren	8	49
<ul style="list-style-type: none"> > Befundaufnahme & Bautechnik > Ertragswertverfahren > Finanzmathematik > Markt- und Objektrating > Mietrecht > Sachwertverfahren > Marktanpassung > Steuerrechtliche Grundlagen > Modularbeit 		
3. Sachverständigenwesen und Sonderthemen der Bewertung I	8	52
<ul style="list-style-type: none"> > Discounted Cashflow Verfahren > Einführung in die Bewertung land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften > Enteignung und Entschädigung > Erörterung von Gutachten im Gerichtsverfahren > Grundlagen von Immobilienmärkten > Investmentmethode > Marketresearch > Plausibilisierung von Gutachten und Qualitätssicherung > Praxistraining > Residualwertverfahren > Schätzung nach der Exekutionsordnung > Wohnungseigentum > Modularbeit 		

4. Wohn-, Gewerbe- und Managementimmobilien	8	54
Verstehen der Bewertungsaspekte zu verschiedenen Objekttypen <ul style="list-style-type: none"> > Spezifika, Bewertungsansätze und Methoden <ul style="list-style-type: none"> > Wohnimmobilien > Büroimmobilien > Einzelhandelsimmobilien > Gewerbeparks > Industrie- und Logistikimmobilien > Bewertung von Managementimmobilien <ul style="list-style-type: none"> > Hotelimmobilien > Gesundheits- und Sozialimmobilien 		
5. Bewertung im Rahmen von Immobilientransaktionen	8	56
Verstehen des Immobilienmarktes und seiner Teilnehmer <ul style="list-style-type: none"> > Investment- und Kapitalmärkte > Beurteilen von Projektentwicklungen und Bestandsimmobilien <ul style="list-style-type: none"> > Markt- und Objektrating > Due Diligence Prozesse > Bewerten von Immobilienportfolios > Exkurs <ul style="list-style-type: none"> > Grenze zwischen Immobilien- und Unternehmensbewertung 		
6. Sonderthemen der Bewertung II	8	56
<ul style="list-style-type: none"> > Immobilienbewertung für Steuer- und Bilanzierungszwecke > Gutachten zu Nutz- und Mietwerten > Kontamination von Liegenschaften > Technische Aspekte > Bewertungssoftware im Vergleich > Bewertung von Sonderimmobilien <ul style="list-style-type: none"> > Freizeitimmobilien > Parkgaragen > Infrastrukturobjekte > Schottergruben > Gewässer 		
Teilsomme Kerncurriculum	48	317
Abschlussarbeit	12	
Summe	60	

(2) Eine Abschlussarbeit (12 ECTS) ist zu erstellen und zu verteidigen.

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind in Form von Unterrichtsblöcken (Modulen) von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang im Einklang mit dem gegenständlichen Studienplan in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Privatissima, Tutorien, Exkursionen, Praktika, Projektunterricht und Fernstudieneinheiten geeignet festzulegen.

(2) Die inhaltlichen Schwerpunkte, die Lernziele sowie die Termine der Lehrveranstaltungen sind zeitgerecht in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) Geringfügige Abweichungen von der in § 8 angeführten Studienstruktur sind aus pädagogischen und organisatorischen Gründen zulässig. Von der Lehrgangsführung können in diesem Sinne geringfügige Modifikationen und Aktualisierung der Lehrinhalte nach individuellen Bedürfnissen der Studierenden getroffen werden.

Beurteilung

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Abschlussprüfung umfasst mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über alle in § 8. genannten Fächer und die Verfassung, Präsentation und Verteidigung der Abschlussarbeit nach Abs 2. Mit der positiven Beurteilung aller Teile der Abschlussprüfung ist diese abgeschlossen.

(2) Präsentation und Verteidigung der Abschlussarbeit

1. Die Präsentation und Verteidigung der Abschlussarbeit hat als letzte Prüfung zu erfolgen und ist eine kommissionelle Prüfung.

2. Für diese kommissionelle Prüfung hat die Departmentleitung Prüfungssenat aus dem Kreis jener Personen zu bilden, die zur Betreuung und Beurteilung der Abschlussarbeit nach § 11 Abs. 3 und 4 berechtigt sind. Jedenfalls gehört dem Prüfungssenat die Betreuerin bzw. der Betreuer der Abschlussarbeit an.

3. Die Zulassung zu der in Ziffer 2 genannten kommissionellen Prüfung setzt eine positive Beurteilung der Fachprüfungen und der schriftlichen Abschlussarbeit nach Abs.1 voraus.

(3) Leistungen von anerkannten Bildungseinrichtungen können bei Gleichwertigkeit anerkannt werden.

(4) Leistungen, die im Rahmen der Universitätsveranstaltung „Liegenschaftsbewertung“ der Donau-Universität Krems erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Abschlussarbeit

(1) Für den Abschluss des Lehrganges ist die Verfassung einer schriftlichen Arbeit erforderlich.

(2) Die Abschlussarbeit ist eine praxisorientierte Arbeit zu einer ausgewählten Fragestellung aus einem im Lehrgang unterrichteten Fachbereich.

(3) Zur Betreuung und Beurteilung der Abschlussarbeit sind die Departmentleitung, die Lehrgangsführung, die Gastprofessorinnen und -professoren des Departments für Bauen und Umwelt, sowie Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter des Studiums für Real Estate berechtigt.

(4) Die Departmentleitung kann weiters in begründeten Fällen Universitäts- und HochschullehrerInnen und sonstige, beruflich und außerberuflich besonders qualifizierte in und ausländische Fachleute mit der Betreuung der Abschlussarbeit betrauen.

(5) Die Abschlussarbeit ist bei der Lehrgangsführung einzureichen. Die Abgabefristen sind zeitgerecht von der Lehrgangsführung bekannt zu geben.

Abschluss

§ 12. Abschlussprüfungszeugnis und Bezeichnung

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der Studierenden bzw. dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen wird die Bezeichnung „Akademische Expertin für Immobilienbewertung“ bzw. „Akademischer Experte für Immobilienbewertung“ verliehen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten/innen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen/innen und Referenten/innen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 14. Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem ersten Tag in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

382. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „International Real Estate Valuation MSc“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Bauen und Umwelt)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der berufsbegleitende Universitätslehrgang „International Real Estate Valuation MSc“ hat zum Ziel, die wesentlichen Fähigkeiten zur Bewertung von Immobilien zu vermitteln. Insbesondere werden praxisorientiertes Wissen und Können in rechtlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht im Bereich der Immobilienbewertung vermittelt.

Lernergebnisse:

Die Absolventen/innen kennen und verstehen die im Liegenschaftsbewertungsgesetz namentlich angeführten Hauptbewertungsmethoden

- Vergleichswertverfahren
- Sachwertverfahren
- Ertragswertverfahren

Die Absolventen/innen können das für den jeweiligen Anwendungsfall geeignete Verfahren auswählen und sind in der Lage, diese in der Praxis anzuwenden.

Die Absolventen/innen kennen und verstehen die dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Methoden

- Residualwertmethode
- Discounted Cash Flow Methode

Die Absolventen/innen können das für den jeweiligen Anwendungsfall geeignete Verfahren auswählen und können diese in konkreten Fällen anwenden.

Die Absolventen/innen kennen die gebräuchlichsten Rechte und Lasten an Liegenschaften und können den Einfluss auf das jeweilige Bewertungsobjekt wertmäßig quantifizieren.

Die Absolventen/innen sind in der Lage, ein dem Liegenschaftsbewertungsgesetz in den Punkten „Allgemeine Erfordernisse des Gutachtens“ und „Besondere Erfordernisse des Gutachtens“ entsprechendes Gutachten erstellen zu können.

Die Absolventen/innen verstehen die internationalen Bewertungsstandards, die internationalen Wertbegriffe und die Unterschiede internationaler Bewertungsmethoden zu den in Österreich gebräuchlichen. Sie können die Bedürfnisse internationaler Kunden analysieren, ein Angebot entwerfen und entsprechende Bewertungen durchführen.

Die Absolventen/innen verstehen mit den Anforderungen von Portfoliobewertungen und mit zukünftigen Herausforderungen der Branche umzugehen.

§ 2. Dauer und Gliederung

(1) Der Lehrgang umfasst vier aufeinanderfolgende Semester.

(2) Die zeitliche Struktur ist auf die besonderen Erfordernisse eines berufsbegleitenden Studiums abzustimmen. Das Studium „International Real Estate Valuation MSc“ ist grundsätzlich in Form von Blocklehrveranstaltungen (Modulen) abzuhalten.

(3) Der Unterricht erfolgt in deutscher und englischer Sprache.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Wissenschaftlicher Beirat

(1) Auf Vorschlag der Departmentleitung ist ein wissenschaftlicher Beirat für eine bestimmte Periode einzurichten, der die Lehrgangsleitung bei der Gestaltung, Koordination und Organisation des Studiums zu beraten und bei Kontakten zu Wirtschaft, Wissenschaft und Politik zu unterstützen hat.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt die Lehrgangsleitung.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium „International Real Estate Valuation MSc“ ist:

1. ein abgeschlossenes, facheinschlägiges österreichisches Hochschulstudium für Architektur, Betriebswirtschaft, Bauingenieurwesen, Handelswissenschaften, Facility Management, Immobilienwirtschaft, Raumplanung, Rechtswissenschaften, Volkswirtschaft oder Wirtschaftsingenieurwesen,

2. ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes, gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium einer einschlägigen Fachrichtung,
3. ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Studium mit mindestens zweijähriger einschlägiger immobilienbezogener Berufserfahrung, wobei die einschlägige Berufserfahrung nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf.

(2) Zugelassen können ferner auch solche Personen werden, die die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1- 3 nicht erfüllen, sofern diese Personen entweder

1. die allgemeine Universitätsreife bzw. Studienberechtigungsprüfung, oder
2. die Gewerbeberechtigung als Immobilienrehänder (auch eingeschränkt auf die Teilbereiche Maklerwesen, Hausverwaltung oder Bauträger) oder Baumeister, oder
3. ein Zertifikat als Sachverständiger des Immobilienwesens (gerichtlich beeidete und zertifizierte Sachverständige, Sachverständige mit staatlich akkreditieren Zertifikaten (z. B. HypZert oder ImmoZert), Members of Royal Institution of Chartered Surveyors, Members of Appraisal Institute), oder
4. ein Zertifikat einer facheinschlägigen, höheren Berufsprüfung (dipl. Immobilien-Treuhänder, Diplom-Immobilienwirt DIA, Immobilienökonom ADI, etc.) mit fachgebundener Hochschulzulassung vorweisen können,
5. oder: ohne Studienberechtigung und ohne einer Voraussetzung laut Z 1-4 eine mindestens achtjährige facheinschlägige Berufserfahrung nachweisen können.

Zusätzlich zu den in Abs. 2 angeführten Voraussetzungen, ist für Personen gemäß Z 1-4 eine mindestens fünfjährige facheinschlägige Berufserfahrung nachzuweisen. Ferner zugelassen werden können solche Personen, die im Ausland eine äquivalente Qualifikationen erworben haben. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

(3) Jedenfalls ist für den in Abs. 2 genannten Personenkreis festzustellen, dass diese Personen nur dann zum Studium „International Real Estate Valuation MSc“ zugelassen werden können, wenn die unter den dort genannten Voraussetzungen erreichte Qualifikation mit einem facheinschlägigen Bachelorstudium vergleichbar ist.

(4) Im Zweifelsfall ist das Vorliegen der in Abs. 3 beschriebenen Kriterien durch eine Aufnahmeprüfung zu beurteilen.

(5) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 6. Sprachkenntnisse

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Business English Kenntnisse sind ebenfalls nachzuweisen. Die Art des Nachweises ist von der Departmentleitung festzulegen.

§ 7. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Studium „International Real Estate Valuation MSc“ erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die für einen Lehrgang zur Verfügung stehen, ist von der Departmentleitung nach pädagogischen, organisatorischen und ökonomischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Studium für „International Real Estate Valuation“ obliegt dem Rektorat auf Vorschlag der Departmentleitung nach einem Bewerbungsverfahren mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber, in dem die Vorqualifikationen festgehalten und die Entwicklungspotentiale der Bewerberin bzw. des Bewerbers festgestellt werden.

(2) Bei dieser Beurteilung kann die Departmentleitung bzw. die Lehrgangsleitung vom Wissenschaftlichen Beirat sowie von den Gastprofessorinnen und -professoren des Departments für Bauen und Umwelt unterstützt werden.

(3) Die Departmentleitung entscheidet insbesondere auch über das Vorliegen der in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

Unterrichtsprogramm

§ 9. Unterrichtsfächer

(1) Das Unterrichtsprogramm des Studiums für „International Real Estate Valuation“ setzt sich wie folgt zusammen:

Fächer	ECTS	UE
1. Einführung in die Immobilienbewertung & Vergleichswertverfahren	8	50
> Bau- und Raumordnung > Bewertungsrelevante Rechtsnormen > Bewertung zu Finanzierungszwecken > Grundbegriffe des Privatrechts > Grundbuch > Rechte und Lasten > Sachverständigenwesen > Vergleichswertverfahren > Modularbeit		
2. Sach- und Ertragswertverfahren	8	49
> Befundaufnahme & Bautechnik > Ertragswertverfahren > Finanzmathematik > Markt- und Objektrating > Mietrecht > Sachwertverfahren > Marktanpassung > Steuerrechtliche Grundlagen > Modularbeit		

3. Sachverständigenwesen und Sonderthemen der Bewertung I	8	52
<ul style="list-style-type: none"> > Discounted Cashflow Verfahren > Einführung in die Bewertung land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften > Enteignung und Entschädigung > Erörterung von Gutachten im Gerichtsverfahren > Grundlagen von Immobilienmärkten > Investmentmethode > Marketresearch > Plausibilisierung von Gutachten und Qualitätssicherung > Praxistraining > Residualwertverfahren > Schätzung nach der Exekutionsordnung > Wohnungseigentum > Modularbeit 		
4. Wohn-, Gewerbe- und Managementimmobilien	8	54
<p>Verstehen der Bewertungsaspekte zu verschiedenen Objekttypen</p> <ul style="list-style-type: none"> > Spezifika, Bewertungsansätze und Methoden <ul style="list-style-type: none"> > Wohnimmobilien > Büroimmobilien > Einzelhandelsimmobilien > Gewerbeparks > Industrie- und Logistikimmobilien > Bewertung von Managementimmobilien <ul style="list-style-type: none"> > Hotelimmobilien > Gesundheits- und Sozialimmobilien 		
5. Bewertung im Rahmen von Immobilientransaktionen	8	56
<p>Verstehen des Immobilienmarktes und seiner Teilnehmer</p> <ul style="list-style-type: none"> > Investment- und Kapitalmärkte > Beurteilen von Projektentwicklungen und Bestandsimmobilien <ul style="list-style-type: none"> > Markt- und Objektrating > Due Diligence Prozesse > Bewerten von Immobilienportfolios > Exkurs <ul style="list-style-type: none"> > Grenze zwischen Immobilien- und Unternehmensbewertung 		

6. Sonderthemen der Bewertung II	8	56
<ul style="list-style-type: none"> > Immobilienbewertung für Steuer- und Bilanzierungszwecke > Gutachten zu Nutz- und Mietwerten > Kontamination von Liegenschaften > Technische Aspekte > Bewertungssoftware im Vergleich > Bewertung von Sonderimmobilien <ul style="list-style-type: none"> > Freizeitimmobilien > Parkgaragen > Infrastrukturobjekte > Schottergruben > Gewässer 		
7. Qualifying for an international client	8	54
<p>The project of a state-of-the-art re-valuation mandate</p> <ul style="list-style-type: none"> > How to set up a team of experienced valuers qualified for the key project issues > How to identify the relevant national and international valuation standards > How to choose efficient software tools for data collection, analysis and reporting > How to tune a competitive service pricing considering international practice 		
8. Performing mixed portfolio valuations	8	54
<p>The valuation of a complex corporate real estate portfolio</p> <ul style="list-style-type: none"> > How to value tangible and intangible assets according to corporate accounting standards > How to analyse a large portfolio of residential, commercial and industrial properties > How to consider fundamentals and behaviour in economics and capital markets > How to cluster investment properties, plants and equipment in a non-property company 		

9. Tackeling future valuation challenges	8	54
The assessment of a sustainable real estate re-development <ul style="list-style-type: none"> > How to structure the appraisal criteria of planet, people, project and profit > How to evaluate the global and local labels of the leading green rating standards > How to quantify the value of the efficient use of energy, water and waste > How to deal with conflicts of interest and corporate social responsibility 		
Teilsomme Kerncurriculum	72	479
Master Thesis	18	
Summe	90	

(2) Eine Master-These (18 ECTS) ist zu erstellen und zu verteidigen.

§ 10. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind in Form von Unterrichtsblöcken (Modulen) von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang im Einklang mit dem gegenständlichen Studienplan in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Privatissima, Tutorien, Exkursionen, Praktika, Projektunterricht und Fernstudieneinheiten geeignet festzulegen.

(2) Die inhaltlichen Schwerpunkte, die Lernziele sowie die Termine der Lehrveranstaltungen sind zeitgerecht in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) Geringfügige Abweichungen von der in § 9 angeführten Studienstruktur sind aus pädagogischen und organisatorischen Gründen zulässig. Von der Lehrgangsführung können in diesem Sinne geringfügige Modifikationen und Aktualisierung der Lehrinhalte nach individuellen Bedürfnissen der Studierenden getroffen werden.

Beurteilung

§ 11. Prüfungsordnung

(1) Die Abschlussprüfung umfasst mündliche oder schriftliche Fachprüfungen über alle in § 9 genannten Fächer und die Verfassung, Präsentation und Verteidigung der Master Thesis nach Abs 2. Mit der positiven Beurteilung aller Teile der Abschlussprüfung ist diese abgeschlossen.

(2) Präsentation und Verteidigung der Master-These

1. Die Präsentation und Verteidigung der Master-These hat als letzte Prüfung zu erfolgen und ist eine kommissionelle Prüfung.

2. Für diese kommissionelle Prüfung hat die Departmentleitung Prüfungssenat aus dem Kreis jener Personen zu bilden, die zur Betreuung und Beurteilung der Master-These nach § 12 Abs. 3 und 4 berechtigt sind. Jedenfalls gehört dem Prüfungssenat die Betreuerin bzw. der Betreuer der Master-These an.

3. Die Zulassung zu der in Ziffer 2 genannten kommissionellen Prüfung setzt eine positive Beurteilung der Fachprüfungen und der schriftlichen Abschlussarbeit nach Abs.1 voraus.

(3) Leistungen von anerkannten Bildungseinrichtungen können bei Gleichwertigkeit anerkannt werden.

(4) Leistungen, die im Rahmen der Universitätsveranstaltung „Liegenschaftsbewertung“ der Donau-Universität Krems erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(5) Leistungen, die im Rahmen des Universitätslehrganges „Immobilienbewertung AE“ der Donau-Universität Krems erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Abschlussarbeit (Master-Thesis)

(1) Für den Abschluss des Lehrganges ist die Verfassung einer schriftlichen Arbeit, der Master-Thesis, erforderlich.

(2) Die Master-Thesis ist eine praxisorientierte, wissenschaftlich fundierte Arbeit zu einer ausgewählten Fragestellung aus einem im Lehrgang unterrichteten Fachbereich.

(3) Zur Betreuung und Beurteilung der Master-Thesis sind die Departmentleitung, die Lehrgangsleitung, die Gastprofessorinnen und -professoren des Departments für Bauen und Umwelt, sowie Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter des Studiums für Real Estate berechtigt.

(4) Die Departmentleitung kann weiters in begründeten Fällen Universitäts- und HochschullehrerInnen und sonstige, beruflich und außerberuflich besonders qualifizierte in und ausländische Fachleute mit der Betreuung der Master-Thesis betrauen.

(5) Die Master-Thesis ist bei der Lehrgangsleitung einzureichen. Die Abgabefristen sind zeitgerecht von der Lehrgangsleitung bekannt zu geben.

Abschluss

§ 13. Abschlussprüfungszeugnis und Akademischer Grad

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der Studierenden bzw. dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Studierenden bzw. dem Studierenden ist der akademische Grad "Master of Science (International Real Estate Valuation)", abgekürzt "MSc" zu verleihen.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 14. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten/innen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen/innen und Referenten/innen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 15. Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem ersten Tag in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.